

Tegernheim im Wandel der Zeit - 1803 – 1818: Jahre des Umbruchs

von Hans Joachim Graf

ZEITTADEL

- 1803 Reichsdeputationshauptschluss: Mediatisierung zahlreicher Territorien und Säkularisation der Klöster; Regensburg wird in ein Fürstentum des Mainzer Kurfürsten Carl von Dalberg umgewandelt. In Bayern werden "Landgerichte" (Vorläufer der Landkreise) eingeführt; **Tegernheim** wird dem Landgericht (ä.O.) Stadtamhof zugeordnet und ab 1806 zusätzlich dem adeligen Patrimonialgericht Schönberg für die niedere Gerichtsbarkeit; Einführung der Sommerschule in **Tegernheim**.
- 1806 Erhebung Bayerns zum Königreich.
- 1808 In Bayern werden 15 Kreise (Vorläufer der Regierungsbezirke) eingerichtet, die schließlich 1817 auf 8 Kreise reduziert werden; **Tegernheim** gehört zum "Regenkreis" - zunächst mit der Hauptstadt Straubing. Die Gemeindeverwaltung wird unter Staatskuratel gestellt.
- 1809 Napoleonisch-bayerische Truppen stürmen Regensburg.
- 1810 Das Fürstentum Regensburg fällt an Bayern; Regensburg wird Hauptstadt des "Regenkreises".

- 1811 **Tegernheim** wird dem neuen Landgericht (ä.O.) Reggenstauf zugeordnet;
die Säkularisation greift auf **Tegernheim** über.
- 1816/17 Agrar- und Teuerungskrise
- 1817 Konkordat zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl.
Der Pfarrei **Tegernheim** wird die Seelsorgestelle Schwabelweis als Filiale zugeordnet (bis 1927). Die bisherige Tegernheimer Filiale Lorenzen wird Hainsacker zugeschlagen.
- 1818 Die erste Bayerische Verfassung tritt in Kraft;
auf Grund des neuen Gemeindeedikts wird **Tegernheim** endgültig eine selbstständige Gemeinde.

RECHTLICHER STATUS VON TEGERNHEIM VOR 1803

Tegernheim wird zum ersten Mal am 11. Februar 901 im Zusammenhang mit einem Tauschgeschäft erwähnt. Ein Mann namens Hitto, der Streubesitz in verschiedenen Orten hatte, so auch in Tegernheim, tauschte diesen gegen Güter in Motzing von Abtbischof Tuto ein.¹ Tegernheim war zu diesem Zeitpunkt bischöflich und geriet dann vermutlich spätestens ab der Mitte des 10. Jahrhunderts in Besitz des Reichsstiftes Obermünster zu Regensburg.²

Das grundherrliche Verhältnis des Reichsstiftes führte dazu, dass die meisten Tegernheimer Abgaben (Zehent / Naturalien) an das Stift entrichten mussten. Ebenso übte das Stift Obermünster auf seinen Besitzungen die Niedergerichtsbarkeit (grundherrliche Propstgerichtsbarkeit) aus und die Propstei Tegernheim war der Amtssitz eines Propststrichters. Der Propstrichter war für die Verwaltung der obermünsterischen Grunduntertanen zuständig und verfügte über die Einkommen aus

¹ Raimund Roser, Chronik der Gemeinde Tegernheim, hg. von der Gemeinde Tegernheim, Tegernheim 1992, S. 10-13.

² Diethard Schmid, Regensburg I: Das Landgericht (ä.O.) Stadthof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth, München 1976 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 41), S. 19, 35, 88.

den Gütern. Er hatte bei Streitigkeiten ausschließlich zwischen obermünsterischen Untertanen zu entscheiden. Der Richter war in diesen Fällen befugt, mit Stock und Gefängnis gegen straffällig Gewordene vorzugehen.³

Zugleich unterstand Tegernheim seit 1323 dem Vogt von Schönberg (bei Wenzelbach), dem Vertreter des Herzogs bzw. des Kurfürsten von Bayern, und jedes Haus hatte "Vogtgült" (eine Geldsteuer) zu leisten.⁴ Hier galt der allgemeine Grundsatz, dass die auswärtigen Besitzungen eines Stiftes zu dem Territorium gehörten, dessen Herr die Vogtrechte (Vogtgerichtsbarkeit / Hochgerichtsbarkeit) ausübte,⁵ folglich gehörte Tegernheim territorial zu Bayern. Die Hochgerichtsbarkeit ahndete Mord, Notzucht und Diebstahl.

Am 25. Juni 1422 erhielt das Stift Obermünster durch Papst Martin V. das Recht zur Besetzung der Pfarrei von Tegernheim (Inkorporation), die eine teilweise Nutzung der Pfarrpfründe für das Stift einbrachte. Die jährlich zu zahlende Inkorporationsabgabe an das Stift wurde auf 17 Pfund Regensburger Pfennige festgelegt.⁶

Diese komplexe Rechtslage blieb mehrere Jahrhunderte bestehen - bis zur Säkularisation, die auf das Stift Obermünster erst 1811 übergriff.

Im Jahr 1602 bestand das Dorf aus 81 Häusern, die wie folgt verteilt waren: in der Schelmgassen 21 Häuser, in der Gayr- oder Pruckhgassn 22 Häuser, in der Heider- oder Hochgassn 19 Häuser und im Padviertl 19 Häuser.⁷

³ Schmid (wie Anm. 2), S. 88 - 91. Vgl. auch Roser (wie Anm. 1), S. 24 - 25.

⁴ Schmid (wie Anm. 2), S. 84, 88 - 91. Vgl. auch Roser (wie Anm. 1), S. 24 - 25.

⁵ Heinz Wolfgang Schlaich, Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 97 (1956), S. 216.

⁶ Tobias Appl, Zwei berühmte Pfarrer des 15. Jahrhunderts, in: 1100 Jahre Tegernheim, hg. von der Gemeinde Tegernheim, Tegernheim 2001, S. 37, 38.

⁷ Schmid (wie Anm. 2), S. 94.

Da Tegernheim vor 1803 aus 86 Anwesen bestand, kann man von einem Gleichstand über 200 Jahre hinweg sprechen; die Besitzverhältnisse sahen wie folgt aus:⁸

- 63 (73,2%) Anwesen des Reichsstifts Obermünster (mit Propst- und Vogtgerichtsbarkeit, der dazugehörige Boden zu Lehen)
- 13 (15,1%) Anwesen im Eigenbesitz (mit Vogtgerichtsbarkeit)
- 3 (3,5%) Anwesen der Herrschaft Schönberg (grundbar)
- 1 (1,2%) Anwesen im Gemeindebesitz
- 6 (7,0%) Anwesen von 6 diversen geistlichen Herrschaften (3 davon grundbar)

Grundbar bedeutete, dass auf den Anwesen Grundabgaben lagen, die an den Grundherrn zu entrichten waren.

DER REICHSDEPUTATIONSHAUPTSCHLUSS

Seit 1799 geriet Europa in den Kriegen Napoleons I. in eine besondere Umbruchphase. Dabei wechselten in Deutschland und in Bayern weite Landstriche ihre Herren. In dieser Zeit der territorialen Umwälzungen trieb das Heilige Römische Reich Deutscher Nation mit seiner bisherigen Friedensordnung, die auch den Bestand der kleinen und kleinsten Territorien garantiert hatte, seinem Ende entgegen. Im Frieden von Lunéville (1801) bestätigte der deutsche Kaiser die Abtretung aller linksrheinischen Gebiete an Frankreich und gleichzeitig bestimmte man, dass die weltlichen deutschen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste durch geistliche Territorien und Reichsstädte entschädigt werden sollten. Die Durchführung der Entschädigung regelte eine vom Immerwährenden Reichstag in Regensburg eingesetzte Reichsdeputation (Ausschuss des Reichstages) und diese legte am 25. Februar 1803 den sog. Reichsdeputationshauptschluss (Beschluss des Ausschusses) vor, der die Zuteilung der mediatisierten (aufzulösenden und zu unterwerfenden) Territorien festlegte. Nach der Bestimmung des Paragraphen 2 erhielt das Kurfürstentum Bayern als Ent-

⁸ Schmid (wie Anm. 2), S. 94, 264, 265.

schädigung für die Kurpfalz die Hochstifte Würzburg, Bamberg, Freising, Augsburg und den jeweils kleineren Anteil von Passau und Eichstätt sowie mehrere freie Reichsstädte und Reichsdörfer.⁹ Mit der Aufhebung der geistlichen Territorien setzte Bayern im großen Stil die Verweltlichung (Säkularisation) der Klöster mit Einziehung ihrer Besitzungen durch. Die Säkularisation der Klöster hatte in Altbayern aus weltanschaulichen und finanziellen Gründen zum Teil schon im Januar 1802 begonnen (Bettelorden) und es wurden dann bis einschließlich 1803 insgesamt mehr als 160 Klöster aufgehoben. Bayern führte Versteigerungen von Grundstücken und Wertgegenständen der Klöster durch, so zum Beispiel bei den Klöstern Prüfening, St. Mang, Pielenhofen usw.¹⁰

Nach Paragraph 25 des Hauptschlusses verlor Regensburg den Status der freien Reichsstadt und wurde in das Fürstentum des Mainzer Kurfürsten Carl von Dalberg eingegliedert. Noch vor der Verabschiedung des Hauptschlusses durch den Reichstag ergriff Dalberg nach Paragraph 43 am 1. Dezember 1802 den Zivilbesitz der Stadt Regensburg. Damit endete unter anderem auch die Selbstständigkeit von Obermünster. Das Stift ging in dem neuen Fürstentum auf; die bisherigen Besitzungen, die außerhalb Regensburgs lagen, fielen nach Paragraph 36 mit Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften an den Kurfürsten Carl von Dalberg.¹¹ Nachdem Obermünster dem Vertreter Dalbergs die Übergabe der Administration bereits am 19. Januar 1803 angetragen hatte, erfolgte sie schließlich am 1. Juni desselben Jahres. Von dieser Entwicklung war auch Tegernheim betroffen. So gingen das grundherrliche Verhältnis und die Niedergerichtsbarkeit des Reichsstifts Obermünster nach mehr als 800 Jahren an das Fürstentum Regensburg über und das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle (Inkorporation) übte von nun an Carl von Dalberg aus.¹²

⁹ Ernst Walder (Hg.), Das Ende des Alten Reiches. Quellen zur neueren deutschen Geschichte, Heft 10, Bern 1975, S. 19-20.

¹⁰ Schlaich (wie Anm. 5), S. 233, 234, 247.

¹¹ Walder (wie Anm. 9), S. 44, 46.

¹² Schlaich (wie Anm. 5), S. 248, 254, 262, 264.

ANTON RÄSCHMAYR UND JAKOB OBERNDORFER

Anton Räschmayr, der 1754 in Hadersbach als Söldnerssohn geboren worden war und 1778 seine Priesterweihe erhalten hatte, stand seit Dezember 1794 als Pfarrer der Gemeinde Tegernheim vor. Er war auf Grund der Inkorporation noch von der letzten Fürststäbtissin von Obermünster eingesetzt worden. Räschmayr hatte 1796 die bis heute in Tegernheim bestehende Schutzengelbruderschaft gegründet. Der in Paris bei Napoleon verweilende Fürstprimas Dalberg übertrug im Dezember 1807 Räschmayr die Pfarrei Sallach, wo er bis zu seinem Tod 1823 als Pfarrer tätig war.

Dalberg, der die ehemalige obermünsterische Inkorporation über die Pfarrei Tegernheim ausübte, setzte im Dezember 1807 Jakob Oberndorfer als neuen Priester ein. Oberndorfer war in Eschenbach als Bürger- und Krämersohn 1770 auf die Welt gekommen, erhielt 1793 die Priesterweihe, wurde 1795 Subregens in Landshut und ab 1797 war er Lycealprofessor für Kirchenrecht in Regensburg.¹³

EINFÜHRUNG DER LAND- UND PATRIMONIALGERICHTE

Im Zuge der erwähnten politischen Veränderungen unternahm der leitende bayerische Minister Montgelas (1799-1817) die ersten Schritte zur Umgestaltung der Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen. Es wurden die alten Propsteien und Vogteien abgeschafft und dafür die Landgerichte (Vorläufer der heutigen Landkreise) eingeführt. Bei den Landgerichten älterer Ordnung waren Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt. Dies galt bis 1862. Die Arbeitsgebiete der Landgerichte (ä.O.) umfassten die Finanzverwaltung, die Forst- und Bauverwaltung, die öffentliche Sicherheit (einschließlich der Feuersicherheit), die Pressepoli-

¹³ Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 101 / 3: Anton Pürzer, Chronik von Tegernheim (1891), handschriftlich, Blatt 79. Vgl. auch Bernhard Lübbers, Anton Räschmayr / Jakob Oberndorfer, in: Tobias Appl (Hg), Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute, Tegernheim 2001, S. 187-189.

zei, das Medizinalwesen, das Ansässigmachungs- und Verehelichungswesen, die Förderung von Gewerbe, Handel und Landwirtschaft sowie das Fürsorge- und Armenwesen. Neben diesen Verwaltungsaufgaben oblagen den Landgerichten (ä.O.) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit erster Instanz und das strafrechtliche Untersuchungsrecht.¹⁴

Daneben führte man ab 1806 Patrimonialgerichte ein und so wurde die ehemalige Vogtei Schönberg in ein Patrimonialgericht umgewandelt und hatte unter Aufsicht des Landgerichtes (ä.O.) die niedere örtliche Polizei (Verwaltung) auszuüben.¹⁵

Tegernheim wurde im September 1803 dem Landgericht (ä.O.) Stadtamhof und gleichzeitig ab 1806 dem Patrimonialgericht Schönberg unterstellt.¹⁶

DURCHSETZUNG DER SCHULPFLICHT

Im Zuge der Säkularisation der Klöster gingen zahlreiche Klosterschulen verloren. Daher wurde vom bayerischen Kurfürsten am 23. Dezember 1802 eine neue Verordnung über die Werktagsschulpflicht erlassen, die einen Besuch vom 6. bis zum 12. Lebensjahr vorschrieb. Mit größerer Entschiedenheit als vorher erreichte man die Durchsetzung der Schulpflicht mit den dazugehörigen Rahmenbedingungen (z.B. Lehrerausbildung, Schulbau). Die alleinige staatliche Zuständigkeit für das Schulwesen wurde wesentlich nachdrücklicher vertreten. Das Schulgeld betrug im Quartal für Werktagsschüler 24 Kreuzer. Selbst in Fällen der Schulgeldbefreiung war der Schulbesuch nicht gesichert, da besonders die älteren Kinder zur Mitarbeit in der Landwirtschaft und in der Familie herangezogen wurden.¹⁷

Eine neue Verordnung vom 12. September 1803 zur Sonn- und Feiertagsschulpflicht, die einen Besuch der 12 bis 18-jährigen Jugendlichen festlegte, knüpfte an die vorhergehende an.

¹⁴ Wilhelm Volkert (Hg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799 - 1980, München 1983, S. 41, 42, 119.

¹⁵ Schmid (wie Anm. 2), S. 306, 307, vgl. auch Volkert (wie Anm. 14), S. 42, 119.

¹⁶ Schmid, Regensburg (wie Anm. 2), S. 286, 294, 306, 307.

¹⁷ Max Liedtke (Hg.), Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesen, Band 2, Regensburg 1993, S. 12, 52, 55 und 56.

So sollte das in 6 Jahren in der Werktagsschule Gelernte nicht vergessen werden. Das Schulgeld betrug im Quartal für Sonn- und Feiertagsschüler 12 Kreuzer. Die Schulpflicht sollte damit erzwungen werden, dass die Erteilung der Heiratserlaubnis und die Erlaubnis zur Übernahme eines Anwesens von der Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Schule abhängig gemacht wurde.¹⁸

Nach einer Anordnung im Oktober 1814 mussten ab dem Schuljahr 1814/15 nicht nur in den Volksschulen der Kreishauptstadt, sondern auch in allen übrigen Gemeinden des Regenkreises (Regierungsbezirk) die Schulbücher eingeführt werden, die im Zentral-Schulbücher-Verlag in München erschienen waren. Für die Anfänger der Volksschule waren vier Bücher vorgeschrieben: die Handfibel, der kleine Katechismus, erster Unterricht von Gott und das Elementarbuch.¹⁹

In Tegernheim wurde am 8. Mai 1803 die Sommerschule eingeführt. Man teilte die Kinder in zwei Klassen ein. Die Größeren mussten um 5.30 Uhr in der Schule (damals Seelenhaus)²⁰ erscheinen und blieben bis zur Messe; die Kleineren kamen um 7.30 Uhr und wurden um 10 Uhr nach Hause geschickt. Beide Gruppen hatten zwei Stunden Unterricht in den Fächern Lesen, Schreiben, Religion und Rechnen, außer im halben Juli wegen der Erntezeit. Für jede Woche wurde im Sommer für ein Kind ein Kreuzer Schulgeld verlangt, auch wenn dieses nicht in die Schule ging.²¹ Ab Oktober 1826 konnte bei Nichterscheinen eines Kindes sogar gerichtlicher Zwang eintreten.²²

¹⁸ Liedtke (wie Anm. 17), S. 118.

¹⁹ Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 14. Dezember 1814, Sp. 106, 107.

²⁰ Schulhaus ist entstanden durch den Ausbau des Seelenhauses (vgl. Roser (wie Anm. 1), S. 122). Das Seelenhaus war vermutlich eine Bleibe für Kranke mit ansteckenden Krankheiten.

²¹ Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 714 / 3: Verkündbuch 1. Januar 1800 bis 7. Mai 1803, Eintrag 7. Mai 1803.

²² Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 714 / 5: Verkündbuch 29. August 1819 bis 23. Mai 1829, Eintrag (N.B.) 29. Oktober 1826.

TEGERNHEIMER LEHRER

Bartholomäus Dorfinger war 1740 als Sohn eines Lehrers geboren worden und unterrichtete seit dem 11. Dezember 1766 in Tegernheim. Er starb nach 54 Berufsjahren am 24. Juni 1820 in Tegernheim.²³ Deshalb wurde Joseph Hafensteiner, geboren 1794, seit 1817 als Filiallehrer in Rosenberg, am 3. August 1820 nach Tegernheim versetzt. Dort hatte er im Schuljahr 1820/21 72 schulpflichtige Kinder unter seiner Obhut. Sein Jahreseinkommen in diesem Schuljahr betrug für den Schuldienst 61 fl. und für die Nebenverdienste wie Kantor, Mesner, Unteraufschläger²⁴ und Gemeindeschreiber 145,51 fl.²⁵ Das Gehalt als Mesner konnte variieren von 16 fl. Mindestgehalt bis 28,44 fl. im Abrechnungsjahr 1820/21,²⁶ abhängig von der Anzahl der gestifteten Jahrtage.

BAYERN ALS VERBÜNDETER NAPOLEONS WIRD KÖNIGREICH

Im August / September 1805 schlossen Bayern und Frankreich ein geheimes Schutz- und Trutzbündnis ab und am 1. Januar 1806 wurde das Kurfürstentum Bayern zum Königreich von Napoleons Gnaden erhoben. Es trat am 12. Juli mit anderen 15 süd- und westdeutschen Staaten dem napoleonischen Protektorat Rheinbund bei, dem der Fürstprimas Carl von Dalberg vorstand. Bayern und die anderen Rheinbundstaaten erklärten am 1. August den Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich, was für das Reich den endgültigen Todesstoß bedeutete.

²³ Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg: Sterbematrikel von Tegernheim. Vgl. auch Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 101 / 1: Michael Schiller, Geschichtliche Notizen zur Pfarrgeschichte Tegernheim (Ansammlung von handschriftlichen Aufzeichnungen auf einzelnen Blättern und Bögen, S. 44).

²⁴ Die Aufschläge auf Mehl, Bier, Fleisch und anderer Lebensmittel nahm der Unteraufschläger ein und verrechnete sie dem Oberaufschlagamt.

²⁵ Staatsarchiv Amberg: Regierung des Regenkreises KdI, Nr. 1536, Tegernheim Schule.

²⁶ Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 306 / 120: Kirchenrechnung von 1820/21, Quittung Nr. 5.

DIE REFORMPOLITIK UNTER MONTGELAS

Nach den territorialen Zuwächsen und Veränderungen Bayerns, die noch bis 1816 andauern sollten, war eine grundlegende Verwaltungsreform notwendig, welche die verschiedensten Teile des neuen Bayern erst zu einem einheitlichen Staatsgebilde zusammenwachsen ließ. Montgelas schuf an der Spitze des Staates anstelle der Hofräte das Gesamtministerium als Zentralbehörde, das aus fünf Fachministerien (Äußeres, Inneres, Justiz, Finanzen, Krieg) bestand. Als mittlere Verwaltungsebene wurden 1808 15 Kreise (heute Regierungsbezirke) eingerichtet, die man nach Flüssen benannte. Als unterste Behörde fungierten die Landgerichte (ä.O.), die bereits 1803 eingeführt worden waren. Das Landgericht (ä.O.) Stadtamhof - und damit auch Tegernheim - gehörte von nun an zum Regenkreis mit der Hauptstadt Straubing.²⁷

DIE GEMEINDEVERWALTUNG UNTER KURATEL

Montgelas versuchte mit dem Gemeindeedikt vom September 1808 durch ein einheitliches System die Kommunalverwaltungen der Städte und Gemeinden gleichzuschalten. Diese Gleichschaltung bekamen besonders die Städte mit über 5.000 Einwohnern zu spüren, an deren Spitze von Regierungsseite ernannte Polizeikommissäre bzw. -direktoren standen. Damit verloren die Städte die öffentlich-rechtlichen Befugnisse kraft eigenen Rechtes; sie waren in der Ausübung ihrer Rechte wie Minderjährige beschränkt.²⁸ Landgemeinden wie Tegernheim²⁹ wurde eine gewisse Selbstverwaltung eingeräumt, allerdings unter sehr strenger Staatskuratel (Aufsicht) der jeweilig zuständigen Landgerichte (ä.O.).

²⁷ Ernst Emmerig, Entwicklung der staatlichen Verwaltung der Oberpfalz von Montgelas bis heute, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 114 (1974), S. 307.

²⁸ Königlich-Baierisches Regierungsblatt vom 19. Oktober 1808, Sp. 2415, 2425 (§ 56, 105, 106).

²⁹ Schmid (wie Anm. 2), S. 286, 294.

Für alte Dorfgemeinden wie Tegernheim, die jahrhundertlang an verschiedene Landesherrn, Grundherrn sowie Lehensherrn abgabepflichtig geworden waren, gestaltete sich die Umformung zu einer politischen Gemeinde mit Selbstverwaltung als langwieriger Prozess. Keineswegs war sämtlicher Grund und Boden einer Landgemeinde (Ruralgemeinde) der Gemeindemarkung zugeteilt (die Propstei Tegernheim hatte vor 1803 Besitzungen auch außerhalb des Dorfes). Der Aufbau von Steuerdistrikten in ganz Bayern ermöglichte die Entwicklung von Gemeinden im heutigen Sinne.³⁰

Nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts für Landgemeinden wie Tegernheim oblag dem Gemeindevorsteher die Verwaltung des Gemeindevermögens. Ohne Genehmigung der Kuratel durfte die Gemeinde oder der Gemeindevorsteher weder etwas erwerben, noch veräußern oder Verbindlichkeiten aufnehmen.³¹

Dem Gemeindevorsteher standen zur Aushilfe und Beratung immer die zwei ältesten Gemeindemitglieder zur Seite, sofern diese nicht aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert wurden. Sie bildeten zusammen mit dem Gemeindevorsteher den Gemeinderat. Als Gemeindevorsteher sollte nur ein Gemeindemitglied gewählt werden, das lesen, schreiben und rechnen konnte und einen ordentlichen Lebenswandel führte. Der Gemeindevorsteher wurde von der Gemeinde vorgeschlagen und vom Landgericht (ä.O.) bestätigt und verpflichtet. Die Amtsdauer betrug 3 Jahre und der alte Amtsinhaber konnte nach Ablauf der Periode wiedergewählt werden.³² Für die Amtsperiode 1817 - 1818 leitete Michael Schmid als Gemeindevorsteher mit seinen Gehilfen Sebastian Stadler und Andre Bachfisch die Geschicke der Gemeinde Tegernheim.³³

Dem Gemeindevorsteher unterstand das Polizeiwesen, allerdings nur als Exekutivorgan des zuständigen Untergerichts.

³⁰ Walter Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817, München 1983 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, Band 76), S. 120, 121.

³¹ Königlich-Baierisches Regierungsblatt vom 19. Oktober 1808, Sp. 2416, 2426 (§ 57, 113).

³² Königlich-Baierisches Regierungsblatt vom 19. Oktober 1808, Sp. 2423, 2433, 2434 (§ 97, 1, 5, 6).

³³ Staatsarchiv Amberg: Landgericht ä.O. Regenstauf, Nr. 49, XXIV Tegernheim.

Des Weiteren waren ihm die Dorfwache, Nachtwache und die Feuerwache unterstellt. Außer in besonderen Fällen hatte der Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monats sich beim Landgericht (ä.O.) zu melden und musste folgende Nachweise vorlegen:³⁴

1. die Anzeige der vorgefallenen Veräußerungen aus dem Besitz der Gemeinde,
2. das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3. das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen waren,
4. die Gemeindebeschlüsse.

Als volles Gemeindemitglied zählte man, wenn man innerhalb der Gemeindegemarkung ansässig war, ein zu steuerndes Haus besaß, ein besteuertes Gewerbe ausübte oder besteuerte Gründe besaß bzw. gepachtet hatte. Ausgeschlossen waren Inleute (Knechte, Dienstboten) und Mietbewohner und Grundstücksbesitzer, die außerhalb ihren Wohnsitz hatten.³⁵

REGENSBURG WIRD HAUPTSTADT DES REGENKREISES

Im Zuge der Erhebung Österreichs gegen Napoleon 1809 geriet das Fürstentum Regensburg ins Zentrum der kriegerischen Ereignisse. Unter dem Beschuss der Österreicher wurden die Regensburger Vororte Reinhausen und Steinweg in Brand gesetzt.³⁶ Am 23. April stürmten die napoleonisch-bayerischen Truppen das von Österreichern besetzte Regensburg. Die geschlagenen Österreicher setzten sich über Regenstauf und Nittenau in Richtung Cham ab, so dass Tegernheim von Truppenbewegungen verschont blieb. Trotzdem ließ der Tegernheimer Pfarrer Jakob Oberndorfer in der Woche vom 24.

³⁴ Königlich-Baierisches Regierungsblatt vom 19. Oktober 1808, Sp. 2423, 2441, 2457, 2459 (§ 40, 96, 100, 108).

³⁵ Königlich-Baierisches Regierungsblatt vom 19. Oktober 1808, Sp. 2406, 2407 (§ 3, 4, 5, 6).

³⁶ Julius Wackenreiter, Die Erstürmung von Regensburg am 23. April 1809, Regensburg 1868, S. 59.

bis 28. April drei Andachten zur Abwendung der Kriegsübel abhalten.³⁷

Da Bayern im Krieg von 1809 der militärisch stärkste Verbündete Napoleons war und einen erheblichen Teil der Kriegskosten zu tragen hatte, wurde Bayern mit Gebietszuwächsen zufrieden gestellt. So fiel am 22. Mai 1810 das dalbergische Fürstentum Regensburg an Bayern. Infolge dieser Veränderung verlor Straubing die Hauptstadtfunktion für den Regenkreis und mit der Verordnung vom 23. September ging diese auf Regensburg über.

Im Februar 1811 kam es bei den Landgerichten (ä.O.) Burglengenfeld und Stadtamhof zu einer Verkleinerung zugunsten des neuen Landgerichtes (ä.O.) Regenstauf, so dass Tegernheim dem neuen Landgericht zufiel.³⁸

DIE SÄKULARISATION GREIFT AUF TEGERNHEIM ÜBER

Mit dem Ende des dalbergischen Fürstentums kam Obermünster mit seinen ganzen Besitzungen an Bayern, das an Frankreich eine hohe Ablösung bezahlt hatte. Der bayerische Staat begann 1811 im bisherigen Fürstentum Regensburg und auch auf den ehemaligen obermünsterischen bzw. dalbergischen Besitzungen außerhalb der Stadt mit der Säkularisation.³⁹ Schnell schritt er zu Veräußerungen von Gebäuden sowie von nicht hofgebundenen Wiesen und Äckern. So wurden zum Beispiel bis Oktober 1813 das Tegernheimer Gerichtsdiennerhaus für 618 fl, die Mühlbachwiese für 108 fl, die Kniewiese im Frauenforst für 42 fl, die Wölfelwiese für 118 fl und weitere 6 Äcker verkauft.⁴⁰

Der Vorgang der Säkularisation änderte zunächst nichts an den Besitzverhältnissen der Tegernheimer Bauernhöfe, da die Bauern ein über das Nutzungsrecht hinausgehendes Besitz-

³⁷ Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 714 / 4: Verkündbuch 5. Juni 1808 bis 28. August 1819, Eintrag (N.B.) 23. April 1809.

³⁸ Schmid (wie Anm. 2), S. 294.

³⁹ Franz Xaver Hiltl, Obermünster 833 - 1933, Regensburg 1933, S. 55 - 57, 78. Vgl. auch Regensburger Intelligenzblatt vom 18.12.1811, Nr. 51, S. 896.

⁴⁰ Schlaich (wie Anm. 5), S. 340.

recht besaßen (Untereigentümer), das fast an das Volleigentum grenzte. Deshalb blieben die vormaligen Klosterbauern auf ihren Höfen, da diese nicht vom Staat verkauft werden konnten. Der bayerische Staat als Rechtsnachfolger von Obermünster bzw. von Dalberg zog nun als Obereigentümer die bisher fälligen Abgaben ein.⁴¹

Die Umwandlung der bewirtschafteten Gründe (Höfe) in volles Eigentum (Allodifikation) zog sich noch längere Zeit hin. Bis 1827 hatten alle 77 Tegernheimer Bauern, die bewirtschaftete Gründe vom ehemaligen Kloster Obermünster besaßen, diese allodifiziert. Nun stellte der Staat nachträglich als Ablöse an die Gemeinde eine Forderung in Höhe von 3.272 fl. Die Gemeinde berief sich darauf, dass mit der Allodifikation alle Gefälle⁴² abgelöst worden seien; doch erst nach nochmaliger Bitte unter Hinweis auf die besondere Armut der Gemeinde wurde die Zahlung im Januar 1828 erlassen.⁴³

Durch den Wegfall des Regensburger Fürstentums (1810) entfiel die obermünsterische bzw. dalbergische Niedergerichtsbarkeit und alle Tegernheimer unterstanden nun der vollen Gerichtsbarkeit des Königreichs und wurden zu unmittelbaren Untertanen des Landgerichts (ä.O.) bzw. des Patrimonialgerichts.⁴⁴

KRIEGSSCHULDEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGELDER

Im Krieg gegen Russland 1812 war die Große Armee Napoleons (600.000 Mann) untergegangen. Von den deutschen Kontingenten, unter anderem etwa 36.000 Bayern und 25.000 Westfalen, überlebten nur 6.000 Bayern (16,6%) bzw. 400 Westfalen (1,6%) die Katastrophe.

Zunächst war in den November- und Dezemberausgaben der Regensburger Zeitung von einem erfolgreichen Rückzug zu lesen; aus dem Bulletin der Großen Armee Ende Dezember

⁴¹ Winfried Müller, Die Säkularisation und ihre Folgen, in: Bayern ohne Klöster?, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2003, S. 247.

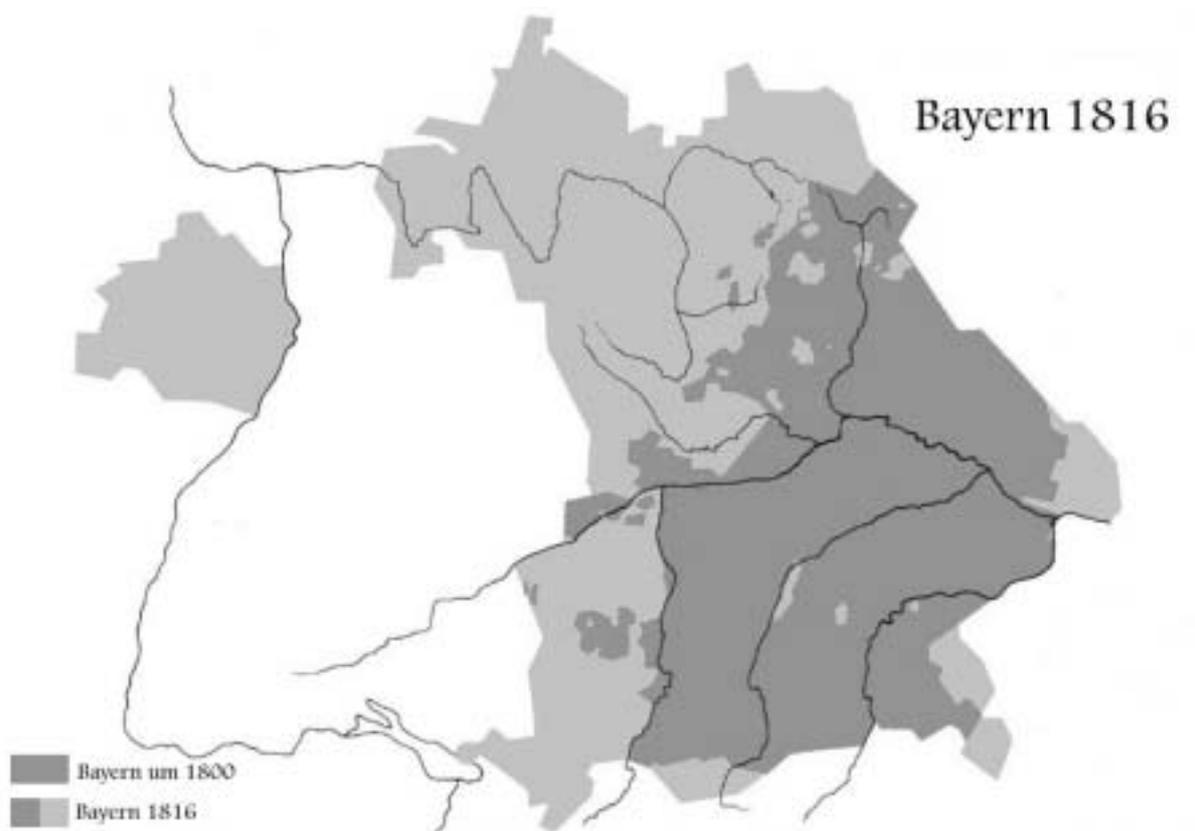
⁴² Abgaben, welche aus grund- und lehensrechtlichen Verhältnissen herrührten.

⁴³ Schlaich (wie Anm. 5), S. 348.

⁴⁴ Schlaich (wie Anm. 5), S. 348.

konnte man den totalen Zusammenbruch nur erahnen. Hier war lediglich die Rede vom Einbruch der großen Kälte (-16 Grad), dem Tod von 30.000 Pferden binnen acht Tagen, von der Kavallerie zu Fuß, der Artillerie ohne Gespanne und dem Mangel an Munition; der wahre Verlust von Tausenden von Menschen wurde nicht erwähnt.⁴⁵ Das ganze Ausmaß des Debakels dürfte im Regensburger Raum erst in den ersten Monaten des Jahres 1813 im vollen Umfang bekannt geworden sein.

Bayern wechselte die Seite und schloss im Oktober 1813 mit Österreich, das mit Preußen, Russland und England gegen Frankreich verbündet war, einen Bündnisvertrag. Das Ende Napoleons wurde eingeläutet (1814/15).



⁴⁵ Regensburger politische Zeitung vom 26. Dezember 1812 Nr. 204 und vom 28. Dezember 1812 Nr. 205.

Bayern hatte in der Zeit von 1803 bis 1816 durch eine dementsprechende Bündnispolitik sein Staatsgebiet abgerundet und um 20% vergrößert. Die Bilanz dieser Politik war auch, dass die Staatsverschuldung von ca. 20 Mio. fl (1802) innerhalb von 10 Jahren rapide auf ca. 105 Mio. fl (1812) angestiegen war. So wurden zur Tilgung der Kriegsschulden im Regenkreis 1814/15 und 1815/16 der 6-Kreuzer-Zuschlag und eine besondere Familiensteuer erhoben.⁴⁶ Andererseits wurden 1824 und 1825 österreichische Entschädigungsgelder für Verpflegung, Fouflage⁴⁷, Vorspann und Naturalientransporte für den Zeitraum von Oktober 1813 bis Januar 1816 an mehrere Gemeinden des Regenkreises in einer Höhe von 5.840 fl bzw. 4.185 fl erstattet, wovon der Pfarrei Tegernheim 24 fl bzw. 18,26 fl angerechnet wurden.⁴⁸

AGRAR- UND TEUERUNGSKRISE 1816/17 UND HOCHWÄSSER

Die vorherigen Wirtschaftskrisen waren von der Natur und der Entwicklung der Landwirtschaft bestimmt, die auch alle übrigen Wirtschaftsbereiche betrafen. 1815 war die Getreideernte nur mäßig ausgefallen und 1816 kam es in ganz Mitteleuropa zu einer Missernte, die im Jahr darauf zu einem drastischen Preisanstieg führte. Zwar erzielten die Gutsbesitzer und Landwirte gute Gewinne, aber die weniger bemittelten Leute konnten ihr Einkommen nur für das tägliche Brot ausgeben und mussten auf Anschaffungen von handwerklichen Erzeugnissen verzichten. Diese Agrarkrise brachte so eine Gewerbe- und Handelskrise mit sich. Wie extrem im Juni 1817 die Teuerung war, sieht man an den Getreidepreisen der Regensburger Schranne, auf der pro Scheffel⁴⁹ Weizen nun fast das 5-fache im Vergleich zu 1814 verlangt wurde. Die Gerste wies eine Steigerung ums 35-

⁴⁶ Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 24. April 1816, Sp. 329.

⁴⁷ Heu, Haber und Stroh für die Versorgung der Kavalleriepferde.

⁴⁸ Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 23. März und 31. August 1825, Sp. 469, 470, 1237, 1238.

⁴⁹ Altes Hohlmaß, 1 Scheffel war in Bayern 222,36 Liter (von 1872 bis 1884 galt im Deutschen Reich 1 Scheffel = 50 Liter).

fache auf.⁵⁰ In welchem starkem Ausmaß Tegernheim von dieser schlimmen Entwicklung betroffen war, lässt sich nicht mehr feststellen.⁵¹

	1814 ⁵²	1815 ⁵³	1816 ⁵⁴	1817 ⁵⁵	1818 ⁵⁶
Weizen	14,54 fl.	16,14 fl.	23,02 fl.	68,41 fl.	21,42 fl.
Korn	9,19 fl.	11,53 fl.	19,04 fl.	58,03 fl.	15,52 fl.
Gerste	1,14 fl.	-	2,36 fl.	35,41 fl.	10,49 fl.
Hafer	5,02 fl.	6,14 fl.	7,07 fl.	17,41 fl.	6,51 fl.

Da Tegernheim auf einer Niederterrasse des Donautals liegt, war das Dorf bei Flutwellen, die über die mittleren Hochwässer hinausgingen, immer gefährdet. In den Jahren 1809, 1815 und 1817 wurde Tegernheim von Überschwemmungen betroffen.⁵⁷

Nachdem im Dezember 1819 in den Gebirgen viel Schnee gefallen war und dann vor dem 22. Dezember anhaltender Regen und Tauwetter eingesetzt hatte, waren alle Flüsse in Bayern stark angeschwollen, so dass die Donau am 23. Dezember zu einer ungewöhnlichen Höhe anstieg. Die niedrig gelegenen Teile der Stadt Regensburg, der Obere und der Untere Wörth und die an der Donau liegenden Dörfer,⁵⁸ wie auch Tegernheim,⁵⁹ wurden unter Wasser gesetzt.

⁵⁰ Für die Tabelle wurden die Angaben der mittleren Preisklasse pro Scheffel verwendet. Die hier angegebenen Durchschnittspreise wurden aus den Preisangaben der jeweils einmal in der Woche stattfindenden Schranne von Ende Mai bis Ende Juni ermittelt.

⁵¹ Die Währungsbezeichnung fl gibt Gulden an. 1 Gulden hat 60 Kreuzer (kr) und 1 Gulden entspricht ca. 1,71 DM oder ca. 0,88 Euro.

⁵² Regensburger Intelligenzblatt vom 1. Juni, 8. Juni, 15. Juni, 22. Juni, 29. Juni 1814.

⁵³ Regensburger Wochenblatt vom 31. Mai, 7. Juni, 14. Juni, 21. Juni, 28. Juni 1815.

⁵⁴ Regensburger Wochenblatt vom 5. Juni, 12. Juni, 19. Juni, 26. Juni, 3. Juli 1816.

⁵⁵ Regensburger Wochenblatt vom 4. Juni, 11. Juni, 18. Juni, 25. Juni, 2. Juli 1817.

⁵⁶ Regensburger Wochenblatt vom 3. Juni, 10. Juni, 17. Juni, 24. Juni, 1. Juli 1818.

⁵⁷ Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 101 / 1: Michael Schiller, S.11, 12. Vgl. auch Anton Pürzer (wie Anm. 13), Blatt 5.

⁵⁸ Regensburger Zeitung vom 24.12.1819 Nr. 306, 29.12.1819 Nr. 309, 30.12.1819 Nr. 310.

⁵⁹ Pfarrarchiv Tegernheim, Signatur 101 / 1: Michael Schiller, S.11, 12. Vgl. auch Anton Pürzer (wie Anm. 13), Blatt 5.

DER KÖNIG ERNENNT DIE PFARRER VON TEGERNHEIM

Nach der rigorosen Auflösung der Klöster ab 1802/03 war die katholische Kirche in Bayern in eine schwere Krise geraten, die zum Seelsorgenotstand führte. Da die Wahl der Fürstbischöfe durch die Domkapitel in der Umbruchsphase ihre Gültigkeit verloren hatte, drohten die Bischofsämter beim Tod des Amtsinhabers zu verwaisen. Deshalb wurde eine Neuregelung dringend notwendig. Es kam daher am 5. Juni 1817 zwischen München und Rom zu einem Konkordat, das die Beziehungen zwischen Bayern und der katholischen Kirche regelte. Es schuf eine weitgehend mit den Staatsgrenzen übereinstimmende bayerische Territorialkirche, die bis heute besteht. Ein wichtiger Bestandteil des Konkordats war das Recht des bayerischen Königs einen großen Teil des Klerus zu ernennen, das bis zum Ende der Monarchie so blieb.⁶⁰ So wurden von nun an alle Tegernheimer Pfarrer bis 1918 vom König ernannt.⁶¹

Im Zuge dieser Neuordnung wurde der Pfarrei Tegernheim 1816/17 die Seelsorgestelle Schwabelweis als Filiale zugeordnet. Vor der Säkularisation war Schwabelweis über lange Zeiträume dem Reichsstift St. Emmeram einverleibt (inkorporiert). Die Abtrennung dieser Filiale von der Pfarrei Tegernheim wurde erst 1927 durchgeführt. 1817 erfolgte auch die Umpfarrung der bisherigen Tegernheimer Filiale Lorenzen nach Hainsacker.⁶² Mit dieser Abtrennung entsprach man dem Wunsch des Tegernheimer Pfarrers Räschmayr, der dies schon im November 1803 vorgeschlagen hatte, da Lorenzen zwei volle Stunden entfernt und eine optimale Erfüllung der Seelsorge kaum möglich war.⁶³

⁶⁰ Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, München 1818, Anhang Nro I: Artikel XI.

⁶¹ Jürgen Seidl, Das königliche Präsentationsrecht auf die Pfarrei Tegernheim im 19. Jahrhundert, in: Tobias Appl (Hg.), Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute, Tegernheim 2001, S. 25 - 30.

⁶² Matrikel des Bistums Regensburg 1997, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg, Regensburg 1997, S. 710, 711.

⁶³ Bernhard Lübbers, Lorenzen, in: Tobias Appl (Hg.), Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute, Tegernheim 2001, S. 129.

TEGERNHEIMER KIRCHENVERMÖGEN

Die Patrimonialstiftungsadministration Schönberg führte in den Jahren 1811 bis 1817 eine Inventarisierung des Kirchenvermögens in Wenzenbach, Irlbach, Tegernheim und Lorenzen durch. Danach hatte die Kirche in Tegernheim ein Vermögen von 7.383 fl. Im Einzelnen setzten sich die Posten wie folgt zusammen: Aktivkapital 3.458 fl, Realitäten (Häuser, Grundstücke) 1.775 fl, Rechte 778 fl, Mobilien (Hausrat, Möbel) 378 fl und Ausstände 992 fl. Demgegenüber hatte die Kirche einen Schuldenstand von 115 fl.⁶⁴

Laut der Kirchenrechnung von 1817/18 beliefen sich die Einnahmen auf 1.134 fl, die hauptsächlich aus Zinseinkünften (177 fl), Schuldentrückzahlungen an die Kirche (400 fl) und Aktivausständen (448 fl) bestanden. Bei den Ausgaben kam man auf 1.581 fl. Hier waren die größten Posten Nachlass und Verlust mit 860 fl, Mehrausgaben vom Jahr vorher mit 390 fl, gestiftete Jahrtage mit 69 fl, Unterhaltung der Gottesdienste mit 68 fl und für ausgeliehene Kapitalien mit 70 fl. Somit war im selben Rechnungsjahr ein Minus von 447 fl zu verzeichnen.⁶⁵

DAS KÖNIGREICH BAYERN ERHÄLT EINE VERFASSUNG UND EINEN LANDTAG

Nach dem Sturz von Montgelas (1817) drängte Kronprinz Ludwig darauf, dass Bayern eine von oben eingesetzte Verfassung erhielt; diese wurde dann am 26. Mai 1818 verkündet und stellte das Verhältnis zwischen König und Volk auf eine bindende Rechtsgrundlage. Sie garantierte in der Präambel die Gleichheit vor dem Gesetz, allgemeine Steuerpflicht, Meinungs- und Gewissensfreiheit. Ebenso gewährte die Verfassung eine Ständeversammlung (Landtag) aus zwei Kammern. Die Kammer der Reichsräte bestand unter anderem aus volljährigen

⁶⁴ Staatsarchiv Amberg: Regierung des Regenkraises KdI, Nr. 252, Inventarisierung des Vermögens. (Zur Vereinfachung wurden die Beträge von Kreuzer und Heller weggelassen)

⁶⁵ Pfarrarchiv, Signatur 306 / 117: Kirchenrechnung von 1817/18 (Zur Vereinfachung wurden die Beträge von Kreuzer und Heller weggelassen)

Prinzen des Königlichen Hauses, den Kron-Beamten, den beiden Erzbischöfen, den sog. Standesherrn und vom König ernannten Mitgliedern. Die Kammer der Abgeordneten ging aus Wahlen hervor und setzte sich nach Ständen und Klassen zusammen. Die Wahl der Abgeordnetenkammer sollte in der Regel alle sechs Jahre stattfinden.⁶⁶ Die Abgeordneten standen den Reichsräten nach.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König
von Baiern.

Von den hohen Regenten, Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurfunden. —

Tegernheim gehörte als Ruralgemeinde zur Klasse der "übrigen Landeigentümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit"; diese Kategorie war mit 50% der Abgeordneten in der zweiten Kammer vertreten. Die Wahlhandlung erfolgte in drei Schritten, nämlich der Urwahl, der Wahl der Wahlmänner und der eigentlichen Wahl des Abgeordneten.⁶⁷

Für die Urwahl trat der 6-köpfige Tegernheimer Gemeindeausschuss (Gemeindevorsteher, Gemeindepfleger und vier Gemeindebevollmächtigte) zusammen um einen Bevollmächtigten aus der Gemeinde für den zweiten Wahlgang zu bestimmen.⁶⁸ Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit dieses Bevollmächtigten waren die Ansässigkeit in Tegernheim, die Vollendung des 25. Lebensjahrs und der Besitz eines Grundvermögens, das ein Steuerminimum in Höhe von drei Gulden erreichte.⁶⁹

⁶⁶ Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, Titel VI § 2, 13.

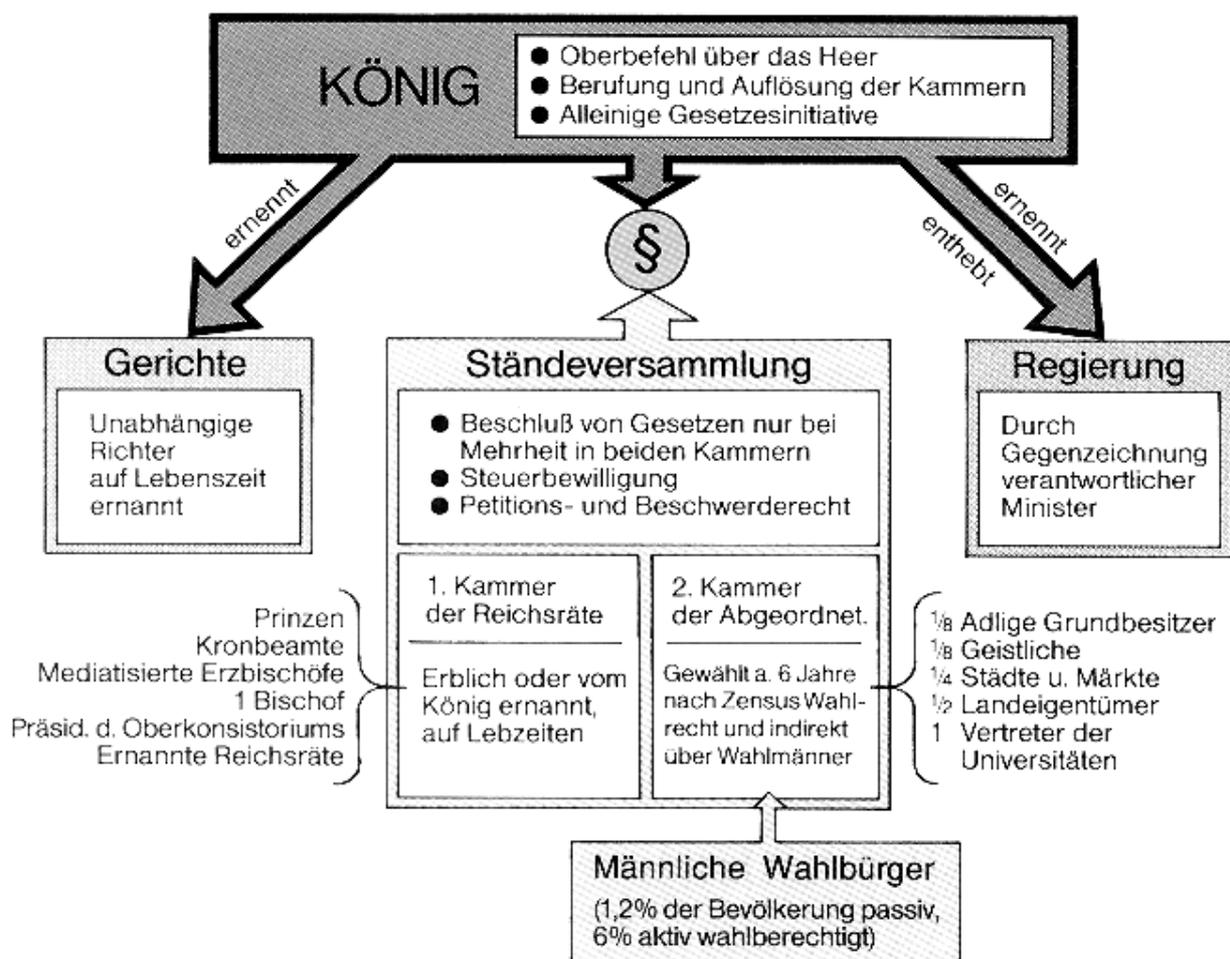
⁶⁷ Verfassungs-Urkunde, Beilage X § 7 und 27.

⁶⁸ Die Anzahl der Wahlberechtigten bei der Urwahl von 1818 betrug 6 Wähler von ca. 470 Tegernheimer Einwohnern, was einer Wahlberechtigung von 1,3% entspricht. Bei den heutigen Landtagswahlen sind etwas mehr als 75% der Tegernheimer Bevölkerung wahlberechtigt.

⁶⁹ Verfassungs-Urkunde, Beilage X § 28 und 29.

Nach der Urwahl sämtlicher Bevollmächtigter aus den einzelnen Gemeinden wurden im zweiten Wahlgang auf Landgerichtsebene (ä.O.) von den Bevollmächtigten die Wahlmänner gewählt. Die Wahlmänner hatten folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Sie mussten selbstständige Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr vollendet haben, und im Regierungsbezirk ein Vermögen besitzen, das ihre unabhängige Lebensstellung sicherte. Des Weiteren mussten sie ein freieigenes und nutzbares Eigentum seit drei Jahren besitzen, wovon sie ein Minimum von 10 Gulden Steuern zu entrichten hatten.⁷⁰

Sämtliche Wahlmänner, die auf diese Art und Weise in den einzelnen Landgerichten (ä.O.) des Regenskreises gewählt worden waren, kamen in der Kreishauptstadt Regensburg zusammen und wählten nun aus ihrer Mitte die Abgeordneten für die zweite Kammer.⁷¹



⁷⁰ Verfassungs-Urkunde, Titel VI § 12 und Beilage X § 8e, 31 - 36.

⁷¹ Verfassungs-Urkunde, Beilage X § 12, 21 - 23, 26, 37.

So wählten bei diesem dritten Wahlgang Mitte Dezember 1818 67 Wahlmänner für den gesamten Regenkreis 5 Abgeordnete in die Abgeordnetenversammlung. Diese vertraten dort eine Bevölkerung von 67.562 Familien aus der Klasse der "übrigen Landeigentümer".⁷² Auf Grund dieses Zensussystems besaß nur ein kleiner vermögender Teil der Bevölkerung die passive Wahlfähigkeit. Allein in der Klasse der "übrigen Landeigentümer" erfüllten in ganz Bayern ca. 7.200 Männer von 671.000 Familien diese Bedingungen (1,1% der ländlichen Familienvorstände).⁷³

DAS GEMEINDEEDIKT VON 1818

Durch eine Umgliederung im Februar 1817 wurde Bayern in 8 Kreise (Regierungsbezirke) eingeteilt; das Landgericht (ä.O.) Regenstauf - und damit auch Tegernheim - gehörte weiterhin zum Regenkreis mit der Hauptstadt Regensburg.⁷⁴



⁷² Regensburger Zeitung vom 12. Dezember 1818 Nr. 296 und vom 23. Dezember 1818 Nr. 305, Vgl. auch Intelligenzblatt für den Regenkreis vom 6. Januar 1819, Sp. 8.

⁷³ Klaus Möckl, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, Abt 3.1, München 1979, S. 267.

⁷⁴ Emmerig (wie Anm. 27), S. 308, 309.

Am 17. Mai 1818 wurde ein neues Gemeindeedikt erlassen, das den Weg frei machte für die Herstellung der Selbstverwaltung der Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden). So erhielt im Landgericht (ä.O.) Regenstauf neben 28 anderen Ortschaften Tegernheim den Status einer selbstständigen Landgemeinde.⁷⁵

Nach den Bestimmungen des Gemeindeedikts sah die eigenverantwortliche Verwaltung für Tegernheim wie folgt aus: Die Gemeindeverwaltung oblag dem Gemeindeausschuss, der aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindepfleger, dem Stiftungspfleger und drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten bestand. In allen Angelegenheiten des Stiftungs- und Schulwesens sowie der Armenpflege nahm der Ortspfarrer bei den Sitzungen des Gemeindeausschusses teil.

Der Gemeindevorsteher fungierte als Hauptorgan des Gemeindeausschusses; er war für die Führung und Bewahrung des Gemeindebuches (Beschreibung der Gemeindegrenzen), des Inventars (Feuer- und Löschgeräte), des Lagerbuches (im Gemeindebezirk liegende Häuser und Besitzungen und die darauf liegenden Lasten und Steuern) verantwortlich.⁷⁶ Die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei war ihm allein übertragen und bei geringem Dorf- und Feldfrevell kam dem Gemeindeausschuss ein Strafrecht zu. Die Verwaltung von Gemeinde- und Stiftungsvermögen geschah durch den gesamten Ausschuss, der in besonders wichtigen Fällen an die Zustimmung der Gesamtgemeinde gebunden war. Die Kassenführung und Rechnungsstellung oblag den Pflegern.⁷⁷

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinde- und Stiftungspfleger sollten aus der Klasse der höchstbesteuerten zwei Drittel der Gemeindebürger gewählt werden. Des Weiteren wurden die Ortsvorsteher, die beiden Pfleger und die Gemeindebevollmächtigten von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Allerdings bestand hier immer noch eine Kuratel, so

⁷⁵ Schmid (wie Anm. 2), S. 294, 314.

⁷⁶ Christian Engeli / Wolfgang Haus, Quellen zum modernen Gemeindeverfassungsrecht in Deutschland, Suttgart 1975, S. 152, 153, 154 (§ 93, 94, 100).

⁷⁷ Gustav von Kahr, Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, Band 1, München 1896, S. 15.

dass der Gemeindevorsteher und die Pfleger einer Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörde (Landgericht) bedurften.⁷⁸

Das aktive und passive Wahlrecht für den Gemeindeausschuss hatten nur die wirklichen Gemeindebürger, und als Gemeindebürger galt man nur, wenn man den ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und zugleich Besitzer eines besteuerten Hauses bzw. Grundstücks war oder ein besteuertes Gewerbe ausübte und das volle Staatsbürgerrecht hatte. Ausgeschlossen von dem Wahlrecht waren Nichtbayern, Frauen, Mieter, Dienstboten, Knechte, Minderjährige und Verbrecher. Die Gemeindevahlen fanden in dreijährigem Turnus statt.⁷⁹

Jeder wirklicher Gemeindebürger hatte das Recht an den Beratungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten teilzunehmen, aber auch die Pflicht alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks (Fron, Gemeindeumlagen) zu übernehmen. Dazu gehörte die Herstellung und Ausbesserung von Gemeindegebäuden, Brunnen, Wegen, Brücken, Ufer- und Wasserbauten. Gemeindeumlagen an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindebürger konnten nur erhoben werden, wenn die Aufgaben weder durch das ständige Gemeindevermögen noch durch Staatszuschuss gedeckt werden konnten.⁸⁰

TEGERNHEIM WIRD EINE SELBSTSTÄNDIGE GEMEINDE

Alte Dorfgemeinschaften wie Tegernheim waren vor 1808 hauptsächlich nur Wirtschafts- und Sozialverbände. Nun wurde aber mit dem neuen Gemeindeedikt von 1818 endgültig der Weg frei zur Bildung von politischen Gemeinden im heutigen Sinne - als unterste Verwaltungsorgane des Staates. Daher unterzeichneten am 23. Juli 1818 der Patrimonialgerichtsbeamte von Schönberg und die Vertreter von Tegernheim (Gemeindevorsteher Michael Schmid und dessen Gehilfen Sebastian Stadler und Andre Bachfisch) ein Protokoll, das die Selbst-

⁷⁸ Engeli / Haus (wie Anm. 76), S. 152, 153, (§ 95, 96).

⁷⁹ Engeli / Haus (wie Anm. 76), S. 140, 141, 149, 153 (§ 11, 12, 13, 74, 78, 98).

⁸⁰ Engeli / Haus (wie Anm. 76), S. 141, 143 (§ 17, 19, 27, 34).

ständigkeit der Gemeinde, die zum Teil schon ab September 1808 bestanden hatte, bestätigte. Dieses Protokoll führte auf, dass Tegernheim aus 90 Wohngebäuden mit einer Bevölkerung von 92 Familien bestand. Des Weiteren wurde festgehalten, dass ein eigenes Gemeindevermögen nicht vorhanden war.⁸¹

Zur Bestätigung haben
dieses Protokoll unterschrieben
haben.
G. v. G. G.
M. J. Schmid
J. Schmid
C. Schmid

Im Herbst 1818 fanden in Tegernheim nach dem Gemeindeedikt dann Gemeindewahlen statt und man wählte einen 6-köpfigen Gemeindeausschuss,⁸² der ca. 470 Einwohner⁸³ vertrat. Zum Gemeindevorsteher kürte man Sebastian Stadler (Bauer) und zum Gemeinde- und Stiftungspfleger Jakob Schmid (Weinzierl). Die restlichen vier Gemeindebevollmächtigt-

⁸¹ Staatsarchiv Amberg: Landgericht ä.O. Regenstauf, Nr. 49, XXIV Tegernheim.

⁸² Staatsarchiv Amberg: Regierung der Oberpfalz, Abgabe 1949, Nr. 3150, Gemeindewahlen 1818, 1833, 1854.

Aus den Angaben der Gemeindewahl von 1818 ist nicht ersichtlich, aus wie vielen Personen der Gemeindeausschuss bestand. Aus dem Vergleich der Ergebnisse der Gemeindewahlen von 1833 und 1854 kann geschlossen werden, dass der Gemeindeausschuss von 1818 sechs Personen umfasste.

⁸³ Staatsarchiv Amberg: Regierung des Regenkreeses KdI, Nr. 1536, Tegernheim Schule.

gen sind namentlich nicht überliefert.⁸⁴ Nachdem Tegernheim gar kein und die Kirche nur ein geringes Vermögen hatte,⁸⁵ übte nur eine Person die beiden Ämter des Gemeinde- und Stiftungspflegers aus. Als Gemeindeschreiber fungierte ab 1820 der Lehrer Joseph Hafensteiner, der für seine Tätigkeit mit 4 fl entlohnt wurde.⁸⁶

Im Oktober 1818 führte das Patrimonialgericht Schönberg in Tegernheim eine Aufstellung des Kommunalvermögens durch. Zunächst wurde der Gemeinde das Schul- und Hüthaus übergeben und anschließend nahm man die Bewertung dieser Realitäten vor. Das Schulhaus wurde zu 200 fl, das baufällige Hüthaus zu 100 fl und die Gemeindegründe (Weidegründe) zu 400 fl veranschlagt. Außer diesen Realitäten besaß Tegernheim keinerlei Vermögen. Dem Gemeindepfleger Jakob Schmid legte man ein Kassen- und Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben an und man erklärte ihm dessen Gebrauch. Ebenso wurden dem gesamten Gemeindeausschuss die Regeln der Geschäftsführung bekannt gegeben. Da Feuerlöschgeräte nicht vorhanden waren, trug man dem Gemeindevorsteher Sebastian Stadler die Beschaffung dieser Gerätschaften auf.⁸⁷

ABSCHLIEßENDE BETRACHTUNG

Die Jahre zwischen 1802/03 und 1818 waren, bedingt durch die politische Großwetterlage, eine sehr bewegte Zeit, die nicht nur Deutschland und Bayern entscheidend veränderte, sondern auch entsprechende Umwälzungen in Tegernheim bewirkte. In dieser Phase des Umbruchs wurden die überkommenen Strukturen des Mittelalters, die bis dahin weitgehend Gültigkeit hatten, aufgelöst. Für Bayern - und auch für Tegernheim - war der Weg zum modernen Staats- bzw. Gemeindewesen geebnet. Nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches

⁸⁴ Staatsarchiv Amberg: Regierung der Oberpfalz, Abgabe 1949, Nr. 3150, Gemeindewahlen 1818, vgl. auch Nr. 3150, Resultate des Kommunalvermögens.

⁸⁵ Staatsarchiv Amberg: Landgericht ä.O. Regenstauf, Nr. 49, XXIV Tegernheim.

⁸⁶ Staatsarchiv Amberg: Regierung des Regenkreises KdI, Nr. 1536, Tegernheim Schule.

⁸⁷ Staatsarchiv Amberg: Regierung der Oberpfalz, Abgabe 1949, Nr. 3150, Resultate des Kommunalvermögens.

Deutscher Nation (1806) und dem politischen Ende Napoleons (1814/15) wurde der Deutsche Bund gegründet, dem Bayern am 15. Juni 1815 beitrug. Die weitere Entwicklung in Bayern - und Tegernheim - fand ihren vorläufigen Abschluss mit dem Konkordat mit der katholischen Kirche, dem Erlass der Verfassung und dem Gemeindeedikt (1817/18).

Schema über die Hierarchie der Verwaltung und ordentlichen Gerichtsbarkeit

